

## Publikationsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 1. März 2018

*Art. 22 Abs. 3 (neu):* Die Publikationsplattform enthält keine Werbung.

*Art. 25a (neu) Abs. 1:<sup>1</sup>* Der Rat veröffentlicht die Rechtssammlung der Gemeinde in geeigneter Weise.

*Abs. 2:* Die Rechtssammlung kann auf einer elektronischen Plattform veröffentlicht werden.

*Artikeltitel:* Rechtssammlung

*Art. 27 Abs. 2 (neu):* Wird die Rechtssammlung der Gemeinde auf einer elektronischen Plattform veröffentlicht, ist die elektronische Ausgabe massgeblich.

Begründung:

Das Publikationsgesetz soll auch für die Gemeinden die gesetzliche Grundlage für eine rechtsverbindliche Publikation der Rechtssammlung schaffen.

---

<sup>1</sup> Wird nach Gliederungstitel «II. Amtliche Publikationen der Gemeinden» eingefügt.